

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um sein langjähriges Vorstands- und Ehrenmitglied

Dr. h.c. Horst Hilpert (Bexbach)

der am 16. Oktober 2019 im Alter von 82 Jahren verstorben ist.

Horst Hilpert geht als „Chefankläger des DFB“ in die Geschichte ein. 1972 wurde er in den Kontrollausschuss des DFB gewählt, von 1992 bis 2007 war er dessen Vorsitzender. Mehr als drei Jahrzehnte war Hilpert auch im Saarländischen Fußballverband (SFV) tätig. Von 1970 bis 1999 war er Vorsitzender der Spruchkammer des SFV und bis 2007 als Verbandsjustiziar Präsidiumsmitglied, bis Ende 2009 gehörte er zudem dem SFV-Vorstand an.

Horst Hilpert hat den Fußball geprägt. Unter anderem auch mit der Ahndung von „Schwalben“ und der Einführung des sportgerichtlichen Einzelrichterverfahrens.

Fußball ohne die Einhaltung von Regeln und ohne Beachtung von Werten war für den herausragenden Juristen und Sportrechtler nicht denkbar. So war auch die lückenlose und beispielhafte Aufarbeitung des Wettskandals für ihn keinesfalls eine Pflichtaufgabe, sondern eine Gewissensfrage und Herzensangelegenheit.

Dank seines außergewöhnlichen juristischen Fachwissens, vor allem aber auch als Mensch, hat Horst Hilpert nicht nur den DFB, sondern auch den SFV geprägt. Seiner großen Leidenschaft für Gerechtigkeit, die er nicht nur zum Beruf machte, sondern auch zum Leitmotiv seines jahrzehntelangen ehrenamtlichen Wirkens, ging er energisch nach, aber stets respektvoll und ausgleichend im Urteil.

Aufgrund seiner großen Verdienste wurde Horst Hilpert 2007 zum Ehrenmitglied des DFB ernannt. Mit ihm haben wir eine große Persönlichkeit und guten Freund verloren, dessen Andenken wir in Ehren halten werden.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen Nationalspieler

Norbert Eder (Stephanskirchen)

der am 2. November 2019 im Alter von 63 Jahren gestorben ist.

Norbert Eder absolvierte für die deutsche Nationalmannschaft insgesamt neun A-Länderspiele und gehörte zum DFB-Aufgebot für die Weltmeisterschaft 1986 in Mexiko, bei der er mit der deutschen Mannschaft bis ins Finale kam und durch eine 2:3-Niederlage gegen Argentinien Vize-Weltmeister wurde.

Von 1974 bis 1984 trug er das Trikot des 1. FC Nürnberg und bestritt insgesamt 300 Ligaspiele für den „Club“. Anschließend war er vier Jahre für den FC Bayern München aktiv. In seiner Münchner Zeit gewann er dreimal die Deutsche Meisterschaft und einmal den DFB-Pokal. Seine Karriere ließ der harte, aber stets faire Abwehrspieler in der Schweiz beim FC Zürich ausklingen.

Wir werden uns immer dankbar und mit hoher Achtung eines Mannes erinnern, der über viele Jahre hinweg dem Fußballsport wertvolle Impulse gegeben hat.

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um einen sympathischen Menschen, dem wir ein ehren- des Andenken bewahren werden.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

DFB-BUNDESTAG

Klarstellung eines Beschlusses

Zur Klarstellung eines Beschlusses des DFB-Bundestags vom 27. September 2019 wird § 48 Nr. 2. der DFB-Satzung mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

2. Aufgaben:

- a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung und den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, der

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um die frühere langjährige Vorsitzende des DFB-Mädchenfußball-Ausschusses

Gisela Gattringer

(Göppingen)

die am 11. November 2019 im Alter von 75 Jahren gestorben ist.

Gisela Gattringer war von der Gründung 1989 an Vorsitzende des DFB-Mädchenfußball-Ausschusses, bis dieser im Jahr 2007 mit dem DFB-Ausschuss für Frauenfußball zum gemeinsamen Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zusammengeführt wurde, dem sie noch bis 2010 angehörte. 1983 war sie in den DFB-Jugendausschuss gewählt worden. In ihrer Heimatstadt Göppingen hatte sie einige Zeit den FV Faurndau trainiert.

Durch den Tod von Gisela Gattringer haben wir einen Menschen verloren, der sich jahrzehntelang auf besondere Weise um den Frauen- und Mädchenfußball sowie um den Jugendfußball verdient gemacht hat. Für ihr großartiges Engagement sind wir ihr zu tiefstem Dank verpflichtet.

Für ihre Verdienste um den Fußballsport wurde sie bereits im Jahr 2007 mit der Goldenen Ehrennadel des DFB ausgezeichnet.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Gisela Gattringer nicht vergessen und ihr Andenken in Ehren halten.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um den ehemaligen internationalen Schiedsrichter

Klaus Peschel

(Dresden)

der am 18. Oktober 2019 im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Klaus Peschel stand von 1980 bis 1990 auf der FIFA-Liste und brachte es auf insgesamt 80 Einsätze, davon 13 A-Länderspiele und 40 Europapokal-Begegnungen. An den EM-Endturnieren 1984 in Frankreich und 1988 in Deutschland nahm er jeweils als Schiedsrichter-Assistent teil. In der Oberliga des ehemaligen Fußballverbandes der DDR kam er bei 177 Spielen als Unparteiischer zum Einsatz.

Zum Abschluss seiner internationalen Karriere leitete Klaus Peschel 1990 im Londoner Wembley-Stadion das Länderspiel zwischen England und Brasilien. Anschließend war er viele Jahre als Schiedsrichter-Beobachter im Deutschen Fußball-Bund, der Europäischen Fußball-Union und im Nordostdeutschen Fußballverband tätig.

Wir sind Klaus Peschel dankbar für sein Wirken und seine Unterstützung, die der DFB und der gesamte Fußballsport durch ihn erfahren durften.

Der Deutsche Fußball-Bund wird Klaus Peschel nicht vergessen und ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

Fritz Keller
Präsident

Dr. Friedrich Curtius
Generalsekretär

- Futsal-Ordnung und den Durchführungsbestimmungen zur Futsal-Ordnung, soweit sie nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet sind. Weitere Aufgaben können durch die Statuten der DFL Deutsche Fußball Liga begründet werden;
- b) Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders (§ 16a Absatz 1, Nr. 5.) für das DFB-Präsidium unter Mitbestimmung der DFL Deutsche Fußball Liga, dem Ausschuss 3. Liga sowie unter Beachtung des von der FIFA festgelegten internationalen Spielkalenders;
- c) Festlegung des deutschen Texts der international verbindlichen Spielregeln und deren Auslegung in Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichterausschuss;

- d) Überwachung der Einhaltung der DFB-Spielordnung und der Futsal-Ordnung in den DFB-Mitgliedsverbänden und Beratung des DFB und seiner Mitgliedsverbände bei spieltechnischen Fragen des Lizenz- und Amateurfußballs;
- e) Förderung und Entwicklung des DFB-Vereinspokals;
- f) Spielleitung der 3. Liga und des DFB-Vereinspokals (wobei der jeweilige Spielleiter kein Vertreter der am Wettbewerb teilnehmenden Klubs sein darf), soweit diese Aufgabe nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet ist;
- g) Beschwerdeinstanz gegen Entscheidungen des Spielleiters und des Schiedsrichter-Ansetzers;

- h) Erteilung und Entziehung der Zulassung zur 3. Liga sowie Überprüfung und Überwachung nach Durchführung des vorgeschriebenen Verfahrens, soweit diese Aufgabe nicht anderen Gremien oder Organisationen zugeordnet ist;
- i) Spielleitung der Futsal-Bundesliga und Förderung des Futsals als Wettkampfsport.

DFB-PRÄSIDIUM

Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die Goldene Ehrennadel des DFB an Dirk F i s c h e r (Hamburg) verliehen.

Mit der Silbernen Ehrennadel des DFB wurden Friedrich E r l a c h (Bremerhaven), Jürgen S t e b a n i (Melbeck) und Karen R o t t e r (Springe) ausgezeichnet.

Die DFB-Verdienstnadel erhielten:

Niedersächsischer Fußballverband:

Jörg Z e l l m e r (Bad Harzburg).

Fußballverband Rheinland:

Bernd B i n d (Ködorf), Wolfgang F r i e d r i c h (Stadtkyll), Peter G a l e s (Merzkirchen), Jürgen H e n e c k e r (Eppenrod), Wolfgang S c h m i d t (Flammersfeld).

Sächsischer Fußballverband:

Willi W a s s e l (Leipzig).

Südbadischer Fußballverband:

Klaus-Peter M i n g e (Mühlhausen), Christoph S c h w a r z (Mühlhausen).

Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen:

Peter B l a s c h k e (Arnsberg), Alfred F i l t h a u t (Arnsberg), Herbert P a p e (Arnsberg), Ernst W ä l t e r (Arnsberg).

Württembergischer Fußballverband:

Klaus G u n z e r (Leingarten).

Verteilung der Arbeitsgebiete im DFB-Präsidium

Für die Legislaturperiode 2019 bis 2022 wurde die Verteilung der Arbeitsgebiete im DFB-Präsidium festgelegt. Danach gelten folgende Zuständigkeiten:

Präsident

Fritz Keller

Gemäß Satzung:

- Vorsitz im DFB-Präsidium
- Vorsitz im Präsidialausschuss, Vorstand gemäß § 26 BGB
- Vorsitz Gesellschafterversammlungen DFB-Tochtergesellschaften
- Koordination der Arbeit der Mitglieder des Präsidiums
- Vertretung und Repräsentation des DFB
- Vertretung des DFB im politischen Raum
- Internationale Angelegenheiten

Gemäß Geschäftsverteilungsplan:

- Vertretung im DOSB
- Delegationsleiter A-Nationalmannschaft
- Grundsatzfragen DFB/DFL
- Umwelt und Nachhaltigkeit
- Sportpolitik
- Marketing (soweit nicht operativ oder GmbH-Aufgabe)
- Vorsitz in der Gesellschafterversammlung der Stiftung DFB-Fußballmuseum gGmbH (im Wechsel mit dem OB der Stadt Dortmund)

Schatzmeister

Dr. Stephan Osnabrügge

Gemäß Satzung:

- Mitglied im Präsidialausschuss; Vorstand gemäß § 26 BGB
- Mitglied Gesellschafterversammlungen DFB-Tochtergesellschaften
- Dem Schatzmeister nach Satzung und Finanzordnung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben
- Wirtschaftsprüfung und Jahresabschluss
- Zusammenarbeit Prüfungsausschuss
- Honorar-/Vergütungsordnung

Gemäß Geschäftsverteilungsplan:

- Versicherungen des DFB
- Grundlagenvertrag DFB/DFL in Abstimmung mit den fachlich zuständigen Präsidiumsmitgliedern
- Gründung und Gestaltung der DFB-Tochtergesellschaften
- Mitglied Delegation A-Nationalmannschaft
- Vertretung im politischen Raum in Steuer- und Finanzfragen

**1. Vizepräsident Amateure/
Regional- und Landesverbände***Dr. Rainer Koch*Gemäß Satzung:

- Mitglied im Präsidialausschuss; Vorstand gemäß § 26 BGB
- Mitglied Gesellschafterversammlungen DFB-Tochtergesellschaften
- Vertretung des Amateurfußballs
- Grundsatzangelegenheiten der Regional- und Landesverbände (Einberufung und Leitung der Konferenz der Verbandspräsidenten)
- Internationale Angelegenheiten im Vertretungsfall für den Präsidenten (gemeinsam mit Peter Peters)
- Angelegenheiten der Frauen-Nationalmannschaft im Vertretungsfall für den Präsidenten

Gemäß Geschäftsverteilungsplan:

- Allgemeine Rechtsangelegenheiten, Verwaltungsbeschwerden
- Rechtsorgane
- Satzung und Ordnungen
- Zulassungsbeschwerdeausschuss
- Vertretung im DOSB (im Vertretungsfall für den Präsidenten)
- Nationale Sportfachverbände, Teamsport Deutschland
- E-Football
- Mitglied Delegation A-Nationalmannschaft

1. Vizepräsident DFL*Peter Peters*Gemäß Satzung:

- Mitglied im Präsidialausschuss; Vorstand gemäß § 26 BGB
- Mitglied Gesellschafterversammlungen DFB-Tochtergesellschaften
- Angelegenheiten der Männer-Nationalmannschaft im Vertretungsfall für den Präsidenten
- Internationale Angelegenheiten im Vertretungsfall für den Präsidenten (gemeinsam mit Dr. Rainer Koch)

Gemäß Geschäftsverteilungsplan:

- Vertretung des professionellen Fußballs im DFB-Präsidium

- Grundsatzfragen DFB/DFL
- Internationale Vertretung des bezahlten Fußballs bei internationalen Klubwettbewerben und sonstigen Angelegenheiten des Klubfußballs
- Mitglied Delegation A-Nationalmannschaft, Vertreter des Präsidenten in der Delegationsleitung
- Prävention und Sicherheit der Lizenzligen/ Ansprechpartner Innenminister/Polizei für die beiden Bundesligen
- Angelegenheiten der Sportgerichtsbarkeit, welche die Lizenzligen betreffen
- Satzungsangelegenheiten und Ordnungen DFB/DFL
- Mitglied Gesellschafterversammlung der Stiftung Deutsches Fußballmuseum gGmbH

**Vizepräsident/
Vorsitzender der Geschäftsführung DFL GmbH***Christian Seifert*Gemäß Satzung:

- Mitglied im Präsidialausschuss; Vorstand gemäß § 26 BGB
- Mitglied Gesellschafterversammlungen DFB-Tochtergesellschaften

Gemäß Geschäftsverteilungsplan:

- Zusammenarbeit DFB-Zentralverwaltung/ DFL GmbH
- Grundlagenvertrag DFB/DFL
- Mediale Vermarktung
- Gründung und Gestaltung der Schiedsrichter GmbH
- Sportpolitische Grundsatzangelegenheiten (Kartellamt, Glücksspielstaatsvertrag, Gewaltprävention für Veranstaltungen des Lizenzfußballs)
- Ansprechpartner UEFA/FIFA in allen Angelegenheiten, die die professionellen Ligen betreffen

Vizepräsident DFL*Oliver Leki*

- Vertretung des 1. Vizepräsidenten des DFB seitens des DFL e.V.
- Schiedsgerichtsverfahren gemäß der DFB-Satzung
- Begleitung Organisationsentwicklung DFB (Ausgliederungsprozess)

- Projekt Zukunft (zusammen mit Ansgar Schwenken)
- Umwelt- und Nachhaltigkeits-Themen, welche die Lizenzligen betreffen
- Vertretung/Ergänzung der Delegations-Mitglieder

Vizepräsident DFL

Steffen Schneekloth

- Grundsatzfragen Spielklassen-Struktur (3. Liga, Regionalliga, zusammen mit Ansgar Schwenken)
- Themen, welche die 2. Liga betreffen, Schnittstelle 2. Liga/3. Liga
- Grundsatzfragen des Jugendfußballs und der Talentförderung, soweit sie die Lizenzligen betreffen
- Frauen- und Mädchenfußball, soweit es die Lizenzligen betrifft
- Anti-Doping, soweit es die Lizenzligen betrifft

Vizepräsident für Spielbetrieb und Fußballentwicklung

Peter Frymuth

- Spielbetrieb 3. Liga
- DFB-Pokal
- DFB-Masterplan Amateurfußball
- Image-Kampagnen
- Ehrenamts-/Mitgliedergewinnung
- Vereinsberatung
- Futsal

Vizepräsident für Jugendfußball und Schiedsrichterwesen

Ronny Zimmermann

- Grundsatzfragen des Jugendfußballs und der Talentförderung
- Spielbetrieb A- und B-Junioren (Bundesligen/DFB-Pokal Junioren)
- Schulfußball
- U-Nationalmannschaften
- Delegationsleiter U 21
- Schiedsrichterwesen
- Gründung und Gestaltung der Schiedsrichter GmbH

Vizepräsident für Qualifizierung und Integration

Günter Distelrath

- Qualifizierungsprogramme für Breitenfußball: Maßnahmen des Masterplans, DFB-Mobil, Junior Coach, C-Lizenz, Online-Angebote
- Sportschulen
- Ausbildungsordnung
- Anti-Diskriminierung
- Zusammenarbeit mit dem Integrations-Beauftragten

Vizepräsident für Breitenfußball und Breitensport

Erwin Bugár

- Grundsatzfragen des Freizeit- und Breitensports
- Beachsoccer
- Fußball für Ältere
- Sportinfrastruktur
- DFB-Traditions-Mannschaft/ DFB-Legenden-Mannschaft
- Mitglieder-Bestandserhebung
- Anti-Doping
- Sportmedizin

Vizepräsident für sozialpolitische Aufgaben und DFB-Stiftungen

Dirk Janotta

- Koordination der Stiftungsarbeit
- Kulturelle Angelegenheiten
- Ehrungen
- Traditionspflege
- Benefizveranstaltungen
- Stellvertretender Vorsitzender des Zulassungsbeschwerdeausschusses

Vizepräsidentin für Gleichstellung, Frauen- und Mädchenfußball

Hannelore Ratzeburg

- Grundsatzfragen des Frauen- und Mädchenfußballs
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte
- Spielbetrieb (Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, DFB-Pokal der Frauen, Länderpokal, B-Juniorinnen-Bundesliga, Deutsche Meisterschaft Ü 35-Frauen, Futsal-Wettbewerbe Juniorinnen)
- Entwicklungsprogramme Mädchenfußball
- Grundsatzfragen Talentförderung Juniorinnen

- Frauen-/Juniorinnen-Nationalmannschaften
- Delegationsleiterin Frauen-Nationalmannschaft
- Vertretung in internationalen Gremien (speziell bei Fragen des Frauen- und Mädchenfußballs)

Generalsekretär

Dr. Friedrich Curtius

Gemäß Satzung:

- Leitung der DFB-Zentralverwaltung
- Mitglied im Präsidialausschuss; Vorstand gemäß § 26 BGB
- Mitglied Gesellschafterversammlungen DFB-Tochtergesellschaften
- Personal (soweit nicht Präsidium zuständig)
- Operative FIFA-/UEFA-Angelegenheiten, Kontakt zu anderen Nationalverbänden
- Operative Angelegenheiten Regional- und Landesverbände, Kontakt zu ihnen
- Operative Angelegenheiten DOSB
- Operative Angelegenheiten DFB-Pokal
- Medienrechte/Marketing/Sponsoring
- Organisation von DFB-Veranstaltungen, inklusive Länderspiele

Gemäß Geschäftsverteilungsplan:

- Gründung und Gestaltung der DFB-Tochtergesellschaften
- Integrität des Wettbewerbs (Sportwetten)
- Sicherheit/Fan-Angelegenheiten
- DFB-Gremien-Tätigkeiten
- Kommunikation
- Mitglied Delegation A-Nationalmannschaft

Ehrenpräsident

Dr. h. c. Egidius Braun

**Vertreter der
Direktion Nationalmannschaften (beratend)**

Oliver Bierhoff

**Sportliche Leitung des
Jugend- und Talentförderbereichs (beratend)**

Panagiotis Chatzalexio

**Geschäftsführer für die Bereiche
Marketing, Kommunikation,
CSR der DFB EURO GmbH (beratend)**

Philipp Lahm

Vizepräsident DFL (beratend)

Ansgar Schwenken

- Grundsatzfragen Spielklassen-Struktur (3. Liga, Regionalliga, zusammen mit Steffen Schneekloth)
- Termine und Spielansetzungen
- DFB-Pokal (soweit Ligabelange betroffen)
- Projekt Zukunft (zusammen mit Oliver Leki)
- Angelegenheiten der Schiedsrichter, welche die Lizenzligen betreffen
- Videoschiedsrichter/Technik
- Stadien und Infrastruktur

**Änderungen der Richtlinien für
das Verfahren vor der DFB-Zentral-
verwaltung und vor dem Zulassungs-
beschwerdeausschuss 3. Liga**

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss wie folgt zu ändern:

**A. Richtlinien für das Verfahren vor der
DFB-Zentralverwaltung und vor dem
Zulassungsbeschwerdeausschuss**

[Nrn. 1. bis Nr. 3. unverändert]

4. Alle Zustellungen erfolgen durch das elektronische Postfachsystem im DFBnet und/oder Postversand. Erfolgt die Zustellung durch das elektronische Postfachsystem im DFBnet und Postversand, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per elektronischem Postfachsystem im DFBnet maßgeblich.

[Nr. 5. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Es wird eine neue Nr. 6. mit folgendem Wortlaut eingefügt:

6. Alle Unterlagen, Dokumente und Verträge sind grundsätzlich in deutscher Sprache einzureichen. Die DFB-Zentralverwaltung und der Zulassungsbeschwerdeausschuss können von fremdsprachigen Unterlagen, Dokumenten und Verträgen innerhalb einer angemessenen Frist beglaubigte Übersetzungen in die deutsche Sprache verlangen.

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga, Teil I, I. Nr. 1., II. Nr. 1. und 2. sowie Teil II, I. und II. zu ändern und zu ergänzen. Ebenfalls geändert und ergänzt wurde Teil I Einzelabschluss, III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, D. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit, III. Auflagensanktionierung:

B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 3. Liga

Vorbemerkungen

[unverändert]

Teil I Einzelabschluss

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung keinen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:
 - aa) Bilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
 - bb) Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum (1.1.t-1 bis 31.12.t-1)
 - cc) Lagebericht des Vorstands
 - dd) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) sowie Ist-Zahlen für die Zeiträume 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 und 1.7.t-1 bis 31.12.t-1. Soweit für die Planungsrechnung hypothetische Annahmen (hypothetical assumptions) im Sinne des International

Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ notwendig werden, sind diese auf Annahmen bezüglich des sportlichen Erfolges zu beschränken.

- ee) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter aa) bis dd) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).
- ff) Gesonderter Vermerk des Wirtschaftsprüfers über das Ergebnis der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte aa) bis dd) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten oder festzustellen ist, dass die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren bzw. der eventuell überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 Einwendungen ergeben hat.

Falls der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu, und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

- b) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:
- aa) Testierter Jahresabschluss zum 30.6.t-1
 - bb) Bilanz/Zwischenbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
 - cc) Gewinn- und Verlustrechnung für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
 - dd) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) sowie Ist-Zahlen für die Zeiträume 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 und 1.7.t-1 bis 31.12.t-1. Soweit für die Planungsrechnung hypothetische Annahmen (hypothetical assumptions) im Sinne des International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ notwendig werden, sind diese auf Annahmen bezüglich des sportlichen Erfolges zu beschränken.
 - ee) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter bb) bis dd) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).
 - ff) Gesonderter Vermerk des Wirtschaftsprüfers über das Ergebnis der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen.

[Absätze 2 bis 7 unverändert]

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1. bis 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist).

Sind der DFB-Zentralverwaltung zu den aus Nrn. 3. und 4. folgenden Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht Bestätigungen bzw. Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers zugegangen, ohne dass durch diese die geforderten Nachweise erbracht werden, sind die Bewerbungsunterlagen dennoch als vollständig anzusehen. In diesen Fällen ist als Bedingung für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers jedoch festzulegen, dass die fehlenden Nachweise innerhalb einer zu bestimmenden Ausschlussfrist vollumfänglich zu erbringen sind.

[Nr. 6. unverändert]

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

Die Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer hängen davon ab, ob eine Prüfung (nachfolgend Nrn. 1. und 3.) oder eine prüferische Durchsicht (nachfolgend Nrn. 2. und 3.) des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften vorzunehmen ist.

1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung und die Prüfung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den DFB sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z. B. über die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder Plausibilität der Annahmen. Hinsichtlich der Anforderungen an die Prüfung wird auf die im International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Der Prüfungsbericht ist entsprechend den Empfehlungen des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) aufzustellen und um die nachfolgend aufgeführten Punkte zu erweitern bzw. zu ergänzen.

Soweit aus zwingenden berufsrechtlichen Gründen über das Ergebnis der Prüfung nicht in einem Bestätigungsvermerk berichtet werden kann (beispielsweise bei Anwendung eines von den handelsrechtlichen Grundsätzen abweichenden Konsolidierungskreises oder bei Erstellung eines Konzernabschlusses unter Anwendung der IFRS), ist über das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfungsvermerk nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden (IDW PS 480)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu berichten. Ein Prüfungsbericht unter Anwendung des IDW PS 450 n.F. ist auch zu erstellen, wenn ein Prüfungsvermerk nach IDW PS 480 erteilt wird.

a) Prüfungsauftrag

Die Erweiterung des Prüfungsauftrags hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu benennen und zu beschreiben:

- aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- bb) Einhaltung von Auflagen der abgelaufenen und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)
- cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung
- dd) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

[Buchstabe b) unverändert]

c) Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrags für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, und Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal und Spielbetrieb, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist;
- die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten.

Soweit für die Beurteilung hypothetische Annahmen (hypothetical assumptions) im Sinne des ISAE 3400 notwendig werden, sind diese im Prüfungsbericht zu benennen.

[Buchstaben bb) bis dd) unverändert]

d) Bestätigungsvermerk

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Empfehlungen der jeweils gültigen Prüfungsstandards „Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW PS 400 n.F.)“, „Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW PS 401)“, „Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW PS 405)“ und „Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW PS 406)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen.

Darüber hinaus vorgenommene Abweichungen von diesen Prüfungsstandards sind im Prüfungsbericht klar zu benennen.

Hinsichtlich der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ist zusätzlich auf die aktuelle Fassung der Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) hinzuweisen.

e) Prüfungsvermerk

Der Prüfungsvermerk ist in entsprechender Anwendung des jeweils gültigen Prüfungsstandards „Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden (IDW PS 480)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen.

Darüber hinaus vorgenommene Abweichungen von diesem Prüfungsstandard sind im Prüfungsbericht klar zu benennen.

Dabei ist der Prüfungsstandard „Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (IDW PS 270)“ analog zu beachten. Auf Risiken, die den Fortbestand des Unternehmens oder eines Konzernunternehmens gefährden, ist analog § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB gesondert in dem Prüfungsvermerk einzugehen.

Hinsichtlich der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ist zusätzlich auf die aktuelle Fassung der Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) hinzuweisen.

2. Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der

Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die prüferische Durchsicht erfolgt nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Für das Zulassungsverfahren sind zum Nachweis der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den DFB wird unter anderem die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich. Hinsichtlich der Anforderungen an die Prüfung wird auf die im International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

Der Bericht über die prüferische Durchsicht sollte sich an folgendem Gliederungsschema orientieren:

a) Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die prüferische Durchsicht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Zwischenabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen) handelt und aus diesem Grund kein Bestätigungsvermerk, sondern nur eine Bescheinigung erteilt wird.

Die Erweiterung des Auftrags über die prüferische Durchsicht hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu nennen und zu beschreiben:

- aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen
- bb) Einhaltung von Auflagen der abgelauften und aktuellen Spielzeit (sofern erteilt)
- cc) Überschuldungsstatus bei bilanzieller Überschuldung
- dd) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

b) Auftragsdurchführung

Beschreibung der Auftragsdurchführung über die prüferische Durchsicht. Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind zusätzlich Angaben über die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zu der Herleitung der Planzahlen sowie der Plausibilität der Annahmen zu machen.

c) Zusammenfassung der Ergebnisse und Redepflicht

Zu den wesentlichen Feststellungen der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht gehören Erläuterungen zu den Gründen, die zu einer Einschränkung der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers geführt haben sowie andere Informationen, die im Einzelfall für den Empfänger der Bescheinigung zum Verständnis der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers erforderlich sind.

Gegenstand der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht sind weiterhin etwaige bei der prüferischen Durchsicht festgestellten Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklungen wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/Satzung darstellen sowie sonstige festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder der aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des DFB.

Durch die Erweiterung des Prüfungsauftrags für die Zwecke des Zulassungsverfahrens sind folgende Feststellungen zusätzlich im Prüfungsbericht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge, insbesondere im Bereich Spielbetrieb, Werbung und Fernsehen, und Aufwendungen, insbesondere im Bereich Personal und Spielbetrieb, sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob:

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Bewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind, dabei sind wesentliche Abweichungen zu den Vergangenheitswerten zu kommentieren;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;

- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist;
- die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten.

Soweit für die Beurteilung hypothetische Annahmen (hypothetical assumptions) im Sinne des ISAE 3400 notwendig werden, sind diese im Bericht über die prüferische Durchsicht zu benennen.

[Buchstaben bb) bis dd) unverändert]

d) Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen.

Darüber hinaus vorgenommene Abweichungen von diesem Prüfungsstandard sind im Bericht über die prüferische Durchsicht klar zu benennen.

Hinsichtlich der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ist zusätzlich auf die aktuelle Fassung der Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) hinzuweisen.

[Nr. 3. unverändert]

Teil II Konzernabschluss

I. Einzureichende Unterlagen für den zusammengefassten oder konsolidierten Abschluss

1. Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen (sofern die Aufstellung des Konzernabschlusses nach § 315e HGB nach internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) erfolgt, können die Anlagen zum Konzernprüfungsbericht analog zu den nach IFRS geltenden Regelungen eingereicht werden):

a) Angaben zur Überprüfung des Konsolidierungskreises des Bewerbers:

- aa) Der Bewerber muss dem DFB Informationen zu seiner rechtlichen Konzernstruktur zum satzungsgemäßen Abschlussstichtag vor dem Termin zur Einreichung des Zulassungsantrags beim DFB unterbreiten. Diese Informationen müssen in einer grafischen Darstellung vorgelegt und vom Management genehmigt werden. Der DFB muss jederzeit

über alle Änderungen an der rechtlichen Konzernstruktur informiert werden, die nach der Einreichung der grafischen Darstellung beim DFB erfolgten.

bb) Das unter aa) genannte Dokument muss die folgenden Instanzen klar bestimmen und Angaben zu ihnen enthalten:

- i) den Bewerber;
- ii) alle Tochterunternehmen des Bewerbers;
- iii) alle assoziierten Unternehmen des Bewerbers;
- iv) alle direkten und indirekten beherrschenden Parteien des Bewerbers bis hinauf zur und einschließlich der obersten beherrschenden Partei;
- v) alle Parteien, die über eine direkte oder indirekte Beteiligung von 10% oder mehr am Bewerber verfügen oder über 10% oder mehr der Stimmrechte;
- vi) alle Parteien mit einem maßgeblichen Einfluss auf den Bewerber;
- vii) alle anderen Fußballklubs, an denen eine der in den Punkten i) bis vi) bestimmten Parteien oder Mitglieder von deren Management in Schlüsselpositionen über eine Beteiligung, Stimmrechte und/oder sonstigen Einfluss in Bezug auf die Finanz- und Geschäftspolitik verfügen.

Der in ee) festgelegte Berichtskreis ist im Dokument ebenfalls klar zu bestimmen.

Bei Bedarf kann der DFB den Bewerber auffordern, darüber hinausgehende Informationen einzureichen (zum Beispiel Angaben zu Tochtergesellschaften und/oder assoziierten Gesellschaften des obersten beherrschenden Unternehmens und/oder des direkt beherrschenden Unternehmens).

cc) Folgende Angaben müssen für alle in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen vorgelegt werden:

- i) Name der rechtlichen Einheit;
- ii) Art der rechtlichen Einheit;
- iii) Haupttätigkeit der rechtlichen Einheit;
- iv) Beteiligungsquote in Prozent (sowie, sofern abweichend, Stimmrechtsquote in Prozent).

Für alle Tochterunternehmen des Bewerbers bzw. für Bewerber aus der Regionalliga auch für den Bewerber selbst müssen zudem folgende Angaben vorgelegt werden:

- v) Stamm-/Aktienkapital;
- vi) Summe Vermögenswerte;
- vii) Gesamteinnahmen;
- viii) Summe Eigenkapital.

Die Finanzinformationen aller im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen müssen entweder zusammengefasst oder konsolidiert werden, so, als wenn es sich um ein einziges Unternehmen handeln würde.

- dd) Der Bewerber ermittelt den Berichtskreis aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen, das heißt, das Unternehmen oder die Gruppe von Unternehmen, für die Finanzinformationen (zum Beispiel Einzelabschluss, zusammengefasster oder konsolidierter Abschluss) anzugeben sind, und übermittelt diese dem DFB. Bei fehlendem Einverständnis hat der DFB das Recht, anstelle des vom Bewerber bestimmten Berichtskreises einen anderen Berichtskreis festzulegen.
- ee) Im Berichtskreis müssen enthalten sein:
 - i) der Bewerber;
 - ii) alle Tochtergesellschaften des Bewerbers;
 - iii) alle anderen in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den in ff), i) – xi) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen;
 - iv) alle Unternehmen unabhängig davon, ob sie in der rechtlichen Konzernstruktur enthalten sind oder nicht, die im Zusammenhang mit den in ff), i) und ii) definierten fußballerischen Tätigkeiten Einnahmen erzielen und/oder Leistungen erbringen und/oder Ausgaben tätigen.
- ff) Fußballerische Tätigkeiten umfassen:
 - i) Beschäftigung/Einstellung von Personal einschließlich der Bezahlung aller Formen von Vergütungen an Arbeitnehmer aus vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen;

- ii) Erwerb/Verkauf von Spielerregistrierungen (einschließlich Ausleihungen);
 - iii) Eintrittskartenverkauf;
 - iv) Sponsoring und Werbung;
 - v) Erträge mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung;
 - vi) Merchandising und Hospitality;
 - vii) Spielbetrieb (zum Beispiel Administration, Aktivitäten am Spieltag, Reisen, Scouting usw.);
 - viii) Finanzierung (einschließlich Finanzierungen, bei denen Vermögenswerte des Bewerbers als Sicherheit oder Pfand dienen);
 - ix) Nutzung und Verwaltung von Stadien und Trainingseinrichtungen;
 - x) Frauenfußball;
 - xi) Juniorenbereich.
- gg) Ein Unternehmen kann nur dann aus dem Berichtskreis ausgenommen werden:
 - i) wenn seine Tätigkeiten keinen Bezug zu den in ff) definierten fußballerischen Tätigkeiten und/oder zu den Standorten, Vermögenswerten oder der Marke des Fußballklubs haben,
 - ii) wenn es im Vergleich zu allen Unternehmen, die den Berichtskreis bilden, unerheblich ist (in analoger Anwendung von § 296 Absatz 2 HGB) und es keine der in ff), i) und ii) definierten fußballerischen Tätigkeiten ausübt, oder
 - iii) wenn alle fußballerischen Tätigkeiten, die es ausübt, bereits vollständig im Jahresabschluss eines der im Berichtskreis enthaltenen Unternehmen angegeben sind.
 - hh) Der Bewerber muss eine Erklärung von einer zeichnungsberechtigten Person einreichen, die bestätigt:
 - i) dass alle Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit allen in ff) angegebenen fußballerischen Tätigkeiten im Berichtskreis enthalten sind. Sollte dies nicht der Fall sein, muss er eine ausführliche Erklärung abgeben; und
 - ii) ob ein in der rechtlichen Konzernstruktur enthaltenes Unternehmen vom Berichtskreis ausgenommen wurde, mit einer entsprechenden Begründung unter Bezugnahme auf gg).

- ii) Die rechtliche Gesamtstruktur des Bewerbers ist gemäß Nr. 1 a) aa) bis Nr. 1 a) hh) darzustellen. Die hierfür erforderlichen Unterlagen sollen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 31.10.t-1 vorgelegt werden.
- b) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung keinen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Konzernabschluss/Einzelabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:
 - aa) Konzernbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
 - bb) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen für den Zeitraum 1.1.t-1 bis 31.12.t-1
 - cc) Konzernlagebericht des Vorstands
 - dd) Konzernanhang
 - ee) Kapitalflussrechnung für den Zeitraum 1.1.t-1 bis 31.12.t-1
 - ff) Eigenkapitalspiegel zum 31.12.t-1
 - gg) Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t), für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) sowie Ist-Zahlen für die Zeiträume 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 und 1.7.t-1 bis 31.12.t-1. Soweit für die Planungsrechnung hypothetische Annahmen (hypothetical assumptions) im Sinne des International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ notwendig werden, sind diese auf Annahmen bezüglich des sportlichen Erfolgs zu beschränken.
 - hh) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der unter aa) bis gg) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).
- ii) Besonderer Vermerk des Wirtschaftsprüfers über das Ergebnis der Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen.

Das abschließende Ergebnis der Prüfung der Punkte aa) bis gg) ist durch den Wirtschaftsprüfer zu bestätigen. Wird der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk versagt oder nicht gegeben, liegt kein geprüfter Abschluss vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil. Wird der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Einschränkung zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob eine Einschränkung durch die Erfül-

lung einer Bedingung beseitigt werden kann. Gleiches gilt, wenn die Prüfung der Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten oder festzustellen ist, dass die Prüfung der Einhaltung von Auflagen aus vorangegangenen Zulassungsverfahren bzw. der eventuell überfälligen Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1 Einwendungen ergeben hat.

Falls der Bestätigungsvermerk bzw. Prüfungsvermerk im Hinblick auf die Unternehmensfortführung bezogen auf die Liquiditätssituation nicht uneingeschränkt oder mit Zusätzen erteilt wird, wird eine Bedingung festgelegt, deren Erfüllung die Einschränkung bzw. den Zusatz beseitigt.

Die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II des Teils II Konzernabschluss der Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirtschaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu, und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

- c) Bewerber, welche der DFB-Zentralverwaltung einen von einem Wirtschaftsprüfer testierten Konzernabschluss/Einzelabschluss zum 30.6.t-1 vorlegen/vorgelegt haben:
 - aa) Testierter Konzernabschluss/Einzelabschluss zum 30.6.t-1
 - bb) Konzernbilanz/-zwischenbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
 - cc) Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)
 - dd) Konzernanhang
 - ee) Kapitalflussrechnung für die erste Hälfte des laufenden Spieljahres (1.7.t-1 bis 31.12.t-1)

- ff) Konzern-Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t), für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) sowie Ist-Zahlen für die Zeiträume 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 und 1.7.t-1 bis 31.12.t-1. Soweit für die Planungsrechnung hypothetische Annahmen (hypothetical assumptions) im Sinne des International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ notwendig werden, sind diese auf Annahmen bezüglich des sportlichen Erfolges zu beschränken.
- gg) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter bb) bis ff) genannten Unterlagen (siehe Abschnitt II zu den Anforderungen an den Bericht).
- hh) Gesonderter Vermerk des Wirtschaftsprüfers über das Ergebnis der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung.

Wird in der Bescheinigung über die prüferische Durchsicht der Punkte bb) bis ff) die Aussage getroffen, dass der Zwischenabschluss des Bewerbers nicht in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt ist und/ oder nicht ein unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt, liegt kein Zwischenabschluss mit einer prüferischen Durchsicht vor, und der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren nicht teil.

Werden in der Bescheinigung Mängel in der Rechnungslegung festgestellt, obliegt es der DFB-Zentralverwaltung zu würdigen, inwieweit die Art der Mängel zu Konsequenzen für das Verfahren führt, insbesondere ob die Mängel durch die Erfüllung einer Bedingung beseitigt werden können.

Falls in der Bescheinigung festgestellt wird, dass der Fortbestand des Unternehmens bezogen auf die Liquiditätssituation gefährdet ist, kann eine Bedingung festgelegt werden, deren Erfüllung die Gefährdung des Fortbestands des Unternehmens beseitigt.

Die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer erfolgt nach Abschnitt II des Teils II Konzernabschluss dieser Richtlinie.

Handelt es sich bei dem Bewerber um ein Mitglied der 3. Liga, hat er der DFB-Zentralverwaltung bis zum 30.11.t-1 einen Wirt-

schaftsprüfer vorzuschlagen und im Fall der Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung zu beauftragen, welcher die prüferische Durchsicht der vom Bewerber vorzulegenden Unterlagen vornimmt. Stimmt der DFB dem vom Bewerber vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfer nicht zu und es kommt auch sonst keine Verständigung zustande, hat der Bewerber aus der 3. Liga einen ihm von der DFB-Zentralverwaltung vorzuschlagenden Wirtschaftsprüfer zu bestellen.

Zulassungsbewerber aus der 4. Spielklassenebene sowie der 2. Bundesliga erteilen den Prüfungsauftrag an einen Wirtschaftsprüfer selbst, ohne dass es einer Zustimmung durch die DFB-Zentralverwaltung bedarf.

2. Weiterhin sind die in Teil I Einzelabschluss „I. Einzureichende Unterlagen für den Einzelabschluss Nr. 2“ aufgelisteten Unterlagen einzureichen.

Die dort unter den Nummern 2a) bis p) genannten Erklärungen werden bereits mit der Erklärung zur Bewerbung zur 3. Liga, welche im Rahmen des technisch-organisatorischen Zulassungsverfahrens einzureichen ist, abgegeben. Die Unterlagen sind i.S.d. Teil II Konzernabschluss einzureichen.

3. Weiterhin sind die gemäß Teil I Einzelabschluss „I Einzureichende Unterlagen für den Einzelabschluss Nr. 3“ sowie „I Einzureichende Unterlagen für den Einzelabschluss Nr. 4“ vorzulegenden Nachweise einzureichen (Bestätigung bzw. Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers).
4. Zur Überprüfung, ob eine Kapitalauflage gemäß Teil I Einzelabschluss, III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, I. Kapitalauflage festzulegen ist, hat der Bewerber folgende Unterlagen einzureichen (nur bei Konzernabschluss):
 - a) Einzelabschluss des Bewerbers zum 31.12.t-1 (inklusive Prüfungsbericht, soweit vorhanden);
 - b) Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals gemäß Teil I Einzelabschluss Abschnitt C. I.;
 - c) Bescheinigung eines Wirtschaftsprüfers über die zutreffende Ermittlung des korrigierten Eigenkapitals.
5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Teil II Konzernabschluss, Abschnitt I, Nrn. 1. – 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist). Sind der DFB-Zentralverwaltung zu den aus Teil II Konzernabschluss,

Abschnitt I, Nr. 3. folgenden Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht Bestätigungen bzw. Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers zugegangen, ohne dass durch diese die geforderten Nachweise erbracht werden, sind die Bewerbungsunterlagen dennoch als vollständig anzusehen. In diesen Fällen ist als Bedingung für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers jedoch festzulegen, dass die fehlenden Nachweise innerhalb einer zu bestimmenden Ausschlussfrist vollumfänglich zu erbringen sind.

6. Die DFB-Zentralverwaltung oder von ihr beauftragte Dritte sind zu jeder Zeit berechtigt, neben der periodischen Vorlage von bestätigten Bilanzen und Abrechnungsunterlagen auch die Vorlage weiterer Daten über die wirtschaftliche Situation innerhalb einer angemessenen Frist zu verlangen.

Im Übrigen obliegt der DFB-Zentralverwaltung auch die laufende Beobachtung, Prüfung und Beratung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Vereine/Kapitalgesellschaften der 3. Liga.

Die DFB-Zentralverwaltung kann von ihr beauftragten Dritten auch die interne Buch- und Kassenprüfungsbefugnis bei Vereinen/Kapitalgesellschaften der 3. Liga anvertrauen.

II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Konzernabschlusses/-zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften

Die Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer hängen davon ab, ob eine Prüfung (nachfolgend Nrn. 1. und 3.) oder eine prüferische Durchsicht (nachfolgend Nrn. 2. und 3.) des Konzernabschlusses/-zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften vorzunehmen ist.

1. Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer

Für die Anforderungen an die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer wird auf sinngemäße Anwendung von Teil I Einzelabschluss „II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 1 Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer“ verwiesen.

Gesondert ist auf die Prüfung des Eigenkapitalspiegels durch den Wirtschaftsprüfer hinzuweisen. Die Entwicklung des Eigenkapitalspiegels ist gemäß den Regelungen des Deutschen Rechnungslegungs-Standards (DRS 7) „Konzern-

eigenkapital und Konzerngesamtergebnis“ darzustellen.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den DFB sind zusätzliche Angaben erforderlich.

2. Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer

Für die Anforderungen an die prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer ist auf die sinngemäße Anwendung von Teil I Einzelabschluss „II. Anforderungen an die Berichterstattung durch Wirtschaftsprüfer über die Prüfung/prüferische Durchsicht des Jahres-/Zwischenabschlusses von Vereinen und Kapitalgesellschaften Nr. 2 Prüferische Durchsicht durch den Wirtschaftsprüfer“ zu verweisen.

[Nr. 3. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2019 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2020/2021 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Teil I Einzelabschluss

III. Grundsätze für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

D. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit

III. Auflagensanktionierung

1. Werden Unterlagen im Rahmen der Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit während der Spielzeit gemäß Nr. I., Einreichung von Unterlagen während der Spielzeit nicht fristgerecht eingereicht, so werden von der DFB-Zentralverwaltung folgende Vertragsstrafen festgesetzt:
 - a) keine oder unvollständige Unterlagen bis zum 31.10.: Geldstrafe in Höhe von € 5.000 bis zu € 10.000 (grundsätzlich € 5.000 zuzüglich € 250 pro weiteren Werktag im November);
 - b) keine oder unvollständige Unterlagen bis zum 30.11.: weitere Geldstrafe in Höhe von € 25.000;
 - c) keine oder unvollständige Unterlagen bis zum 15.12.: Aberkennung von zwei Gewinnpunkten in der laufenden Spielzeit sowie Erteilung der „Transferauflage“.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Juli 2020 in Kraft.

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts 3. Liga beschlossen, C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit zu ändern und zu ergänzen:

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 3. Liga

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur 3. Liga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. Satzung/Gesellschaftsvertrag, Register, Struktur
[Buchstaben a) bis i) unverändert]
2. Stadion
 - a) Einreichung einer „Erklärung zum Stadion“ zur Dokumentation des tatsächlichen Zustands der Spielstätte entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung hierzu erstellten Formular.
 - b) Nachweis einer Platzanlage für alle Pflichtspiele der Mannschaft der 3. Liga, die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - aa) Zuschauerkapazität über 10.000 Plätze, davon mindestens 2.000 Sitzplätze
 - bei Bewerbern aus der 4. Spielklassenebene kann für das erste Spieljahr in der 3. Liga im Rahmen der Entscheidung über die technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Sitzplatzkapazität von weniger als 2.000 Sitzplätzen, mindestens jedoch 1.000 Sitzplätzen, festgelegt werden,
 - für 2. Mannschaften ist eine Zuschauerkapazität von über 5.000 Plätzen, davon mindestens 1.000 Sitzplätze, ausreichend, wenn für Spiele mit erhöhtem Zuschaueraufkommen bzw. Risikospiele zusätzlich ein Stadion mit einer Zuschauerkapazität von über 10.000 Plätzen, davon mindestens 2.000 Sitzplätze, zur Verfügung steht, welches zudem die sonstigen Voraussetzungen für die 3. Liga erfüllt;

- bb) Flutlichtanlage mit mindestens 800 Lux E-Cam (fernsehtauglich); zum Nachweis ist grundsätzlich ein in der laufenden Spielzeit ausgestelltes Messprotokoll entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung erstellten Formular einzureichen. Wenn das zuletzt erstellte Messprotokoll nicht älter als drei Jahre ist, genügt ein Wartungsnachweis;
 - cc) Rasenheizung (in besonders begründeten Ausnahmefällen, z. B. für Aufsteiger aus der 4. Spielklassenebene, kann insofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden); zum Nachweis ist grundsätzlich ein in der laufenden Spielzeit ausgestelltes Protokoll entsprechend dem von der DFB-Zentralverwaltung erstellten Formular einzureichen. Wenn das zuletzt erstellte Protokoll nicht älter als drei Jahre ist, genügt ein Wartungsnachweis;
 - dd) Naturrasenspielfeld;
 - ee) Ausreichende Anzahl Umkleideräume und sanitäre Einrichtungen für Aktive und Zuschauer sowie Einrichtungen für Medienmitarbeiter;
 - ff) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen festgelegten baulichen Anforderungen.
- c) Das Stadion muss sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss 3. Liga, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.

[Buchstaben d) bis g) unverändert]

- h) Jeder Teilnehmer der 3. Liga verpflichtet sich dazu, alle Spieler vor Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste einer internistisch-allgemeinmedizinischen Untersuchung zu unterziehen. Die genauen Untersuchungsanforderungen legt der Ausschuss 3. Liga auf Vorschlag der Kommission Sportmedizin fest. Der Nachweis der Sporttauglichkeit durch einen Arzt ist Voraussetzung zur Aufnahme auf die Spielberechtigungsliste. Eine orthopädische Untersuchung der Spieler wird darüber hinaus empfohlen.
- i) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung:

[Buchstaben aa) bis cc) unverändert]

- dd) Rechtsverbindliche Erklärung, dass bei einer eventuellen zentralen Vermarktung des Spielballs der 3. Liga dieser Ball bei allen Meisterschaftsspielen der 3. Liga (zum Beispiel „Offizieller Ballaus-

statte der 3. Liga“) zum Einsatz kommt. Über Ausnahmen in Fällen einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits bestehenden Ballpartnerschaft entscheidet der Ausschuss 3. Liga.

[Buchstabe ee) unverändert]

[Buchstaben j) und k) unverändert]

- l) Jeder Teilnehmer der 3. Liga verpflichtet sich dazu, für alle Spieler seiner Spielberechtigungsliste geeignete Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von (Wett-) Spielmanipulation durchzuführen. Inhalt sowie Art und Weise der Durchführung von geeigneten Präventionsmaßnahmen legt die DFB-Zentralverwaltung fest.

3. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[alt Nr. 2., Buchst. e) bis k) werden neu Nr. 3., Buchstaben a) bis g)]

[alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.]

4. Personell-Administrative Zulassungsvoraussetzungen

[Buchstaben a) – h) unverändert]

- i) Benennung/Meldung eines Fanbeauftragten.
Die Beschäftigung eines Fanbeauftragten wird im Hinblick auf den für die Spielzeit zu erwartenden Schnitt an Zuschauern wie folgt empfohlen:

Erwarteter Zuschauerschnitt:	Fanbeauftragter in:
> 10.000 bei Heimspielen	Hauptamt, Vollzeit
> 5.000 bei Heimspielen	Hauptamt, Teilzeit
< 5.000 bei Heimspielen	Minijob, Honorartätigkeit, Ehrenamt, o. Ä.

- j) Benennung/Meldung eines Behinderten-Fanbeauftragten/Inklusions-Beauftragten

Endet die Tätigkeit einer der gemäß Nr. 4. b) bis j) benannten/gemeldeten Personen vor Ablauf einer Saison, ist innerhalb von drei Monaten eine Neubesetzung nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss 3. Liga.

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Nrn. 1. bis 4. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 1. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Für Bewerber aus der 2. Bundesliga gilt der 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist). Diese Fristen gelten auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 3. Liga sowie der Erklärung zur Bewerbung.

Für die Nrn. 2b) bis 2d), 3a) bis 3e) sowie 4a) bis 4j) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollständig von Bewerbern einzureichen, die sich mit ihrer 2. Mannschaft für die 3. Liga bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Lizenzierungsverfahren der DFL nicht zulässig.

Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2019 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2020/2021 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen der Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss, Nr. 4. zu ändern:

A. Richtlinien für das Verfahren vor der DFB-Zentralverwaltung und vor dem Zulassungsbeschwerdeausschuss

[Nrn. 1. bis Nr. 3. unverändert]

4. Alle Zustellungen erfolgen durch das elektronische Postfachsystem im DFBnet und/oder Postversand. Erfolgt die Zustellung durch das elektronische Postfachsystem im DFBnet und Postversand, ist für den Beginn der Beschwerde- bzw. Widerspruchsfrist die Zustellung per elektronischem Postfachsystem im DFBnet maßgeblich.

[Nr. 5. unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2019 in Kraft.

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Frauen-Bundesliga (FBL), A., I. und II. sowie B., I. zu ändern und zu ergänzen:

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

Der nachfolgende Abschnitt A findet nur Anwendung, wenn keine Parallelbewerbung im Sinne dieser Richtlinien vorliegt. Findet eine Parallelbewerbung statt, sind die Anforderungen des Abschnitts B zu erfüllen.

I. Einzureichende Unterlagen

1. Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (im Nachfolgenden Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buches des HGB sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung, den Ordnungen und den Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) dieser Richtlinie.

Zum Nachweis seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit muss der Bewerber der DFB-Zentralverwaltung folgende Unterlagen einreichen:

- a) Bilanz/Zwischenbilanz zum 31.12.t-1 (t = aktuelles Jahr)
- b) Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum 1.1.t-1 bis 31.12.t-1
- c) Lagebericht des Vorstands
- d) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die zweite Hälfte des laufenden Spieljahres (1.1.t bis 30.6.t) und für die kommende Spielzeit (1.7.t bis 30.6.t+1) sowie Ist-Zahlen für die Zeiträume 1.7.t-2 bis 30.6.t-1 und 1.7.t-1 bis 31.12.t-1. Soweit für die Planungsrechnung hypothetische Annahmen (hypothetical assumptions) im Sinne des International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ notwendig werden, sind diese auf Annahmen bezüglich des sportlichen Erfolges zu beschränken.
- e) Bericht eines Wirtschaftsprüfers über die prüferische Durchsicht der unter a) bis d) genannten Unterlagen.

- f) Gesonderter Vermerk des Wirtschaftsprüfers zur Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

[Absätze 3 bis 8 unverändert]

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

5. Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbe-
werber gemäß Nrn. 1. bis 4. müssen der DFB-
Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März,
17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.

Sind der DFB-Zentralverwaltung zu den aus Nrn. 3. und 4. folgenden Zulassungsvoraussetzungen fristgerecht Bestätigungen bzw. Bescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers zugegangen, ohne dass durch diese die geforderten Nachweise erbracht werden, sind die Bewerbungsunterlagen dennoch als vollständig anzusehen. In diesen Fällen ist als Bedingung für die Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bewerbers jedoch festzulegen, dass die fehlenden Nachweise bis zu einem genau zu bezeichnenden Termin vollumfänglich zu erbringen sind.

[Nr. 6. unverändert]

II. Prüferische Durchsicht („limited review“) durch den Wirtschaftsprüfer

Die Rechnungslegung der Vereine/Kapitalgesellschaften (nachfolgend Bewerber genannt) für die Zwecke des Zulassungsverfahrens erfolgt nach den Vorschriften des ersten und zweiten Abschnitts des dritten Buchs des HGB sowie nach den aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die prüferische Durchsicht erfolgt nach dem jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den DFB wird unter anderem die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich. Hinsichtlich der Anforderungen an die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung wird auf die im International Standard for Assurance Engagements (ISAE) 3400 „The Examination of Prospective Financial Information“ niedergelegten Grundsätze verwiesen.

1. Vom Bewerber einzureichende Unterlagen

Für das Zulassungsverfahren sind zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewerber beim DFB die im Abschnitt I dieser Richtlinien bezeichneten Unterlagen einzureichen.

2. Bericht über die prüferische Durchsicht

Der Bericht über die prüferische Durchsicht sollte sich an folgendem Gliederungsschema orientieren:

a) Auftrag

Beschreibung des Auftrags über die prüferische Durchsicht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass es sich nicht um eine Abschlussprüfung, sondern um eine kritische Würdigung des Zwischenabschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung (insbesondere Befragungen und analytische Beurteilungen) handelt und aus diesem Grund kein Bestätigungsvermerk, sondern nur eine Bescheinigung erteilt wird.

Die Erweiterung des Auftrags über die prüferische Durchsicht hinsichtlich der nachfolgenden Punkte ist zu nennen und zu beschreiben:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen

bb) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

b) Auftragsdurchführung

Beschreibung der Auftragsdurchführung über die prüferische Durchsicht. Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstandes für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sind zusätzliche Angaben erforderlich, wie z. B. Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, insbesondere zur Herleitung der Planzahlen oder der Plausibilisierung der Annahmen.

c) Zusammenfassung der Ergebnisse und Redepflicht

Zu den wesentlichen Feststellungen der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht gehören Erläuterungen zu den Gründen, die zu einer Einschränkung der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers geführt haben sowie andere Informationen, die im Einzelfall für den Empfänger der Bescheinigung zum Verständnis der negativ formulierten Aussage des Wirtschaftsprüfers erforderlich sind.

Gegenstand der Ergebnisse über die prüferische Durchsicht sind weiterhin etwaige bei der prüferischen Durchsicht festgestellten Tatsachen, die den Bestand des Unternehmens gefährden oder seine Entwicklungen wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag/Satzung darstellen sowie sonstige festgestellte Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften oder der aktuellen Fassungen der Satzung, der Ordnungen und der Bestimmungen des DFB.

Durch die Erweiterung des Prüfungsgegenstands für die Zwecke des Zulassungsverfahrens zur Bestätigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist nachfolgende Feststellung im Bericht über die prüferische Durchsicht zu treffen:

aa) Plan-Gewinn- und Verlustrechnung

Die Annahmen in den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Herleitung der prognostizierten Erträge und Aufwendungen, insbesondere in den Bereichen

- Erträge Spielbetrieb (GuV Pos. 1.1.),
- Erträge Werbung (GuV Pos. 1.2.),
- Erträge Mediale Verwertungsrechte und gemeinschaftliche Vermarktung (GuV Pos. 1.3.),
- Aufwendungen Personal (GuV Pos. 4.1) sowie
- bei allen anderen Erträgen und Aufwendungen, falls wesentliche Abweichungen von mehr als zehn Prozent zu den Vergangenheitswerten vorliegen

sind darzustellen und vom Wirtschaftsprüfer zu kommentieren.

Ferner ist insbesondere darauf einzugehen, ob

- die für die Planungen getroffenen Annahmen plausibel sind;
- die Planungen vor dem Hintergrund der Situation des Zulassungsbewerbers in der Vergangenheit, der bisher getroffenen Maßnahmen und Ressourcendispositionen und der abgeschlossenen Verträge angemessen, realistisch sowie in sich widerspruchsfrei sind;
- in die Planungen alle verfügbaren Informationen zum Zeitpunkt der Aufstellung vollständig eingeflossen sind;
- die inhaltliche Zusammensetzung der ausgewiesenen Posten mit den Vorjahren vergleichbar ist;
- die Prüfung der Plan-Gewinn- und Verlustrechnung Anhaltspunkte dafür ergeben hat, dass Einwendungen erhoben werden müssten.

Soweit für die Beurteilung hypothetische Annahmen (hypothetical assumptions) im Sinne des ISAE 3400 notwendig werden, sind diese im Bericht über die prüferische Durchsicht zu benennen.

- bb) Feststellung von überfälligen Verbindlichkeiten

Der Wirtschaftsprüfer hat zu prüfen, ob der Bewerber in seiner Bilanz zum 31.12.t-1 Verbindlichkeiten aus Spielertransfers, Verbindlichkeiten gegenüber seinen Angestellten und aus den damit korrespondierenden Sozialabgaben und/oder Lohnsteuern oder sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Steuerbehörden ausweist, die bereits zum 31.12.t-1 fällig waren und somit überfällige Verbindlichkeiten darstellen. Bestehen solche Verbindlichkeiten zum 31.12.t-1, hat der Wirtschaftsprüfer zu bestätigen, dass diese bis spätestens zum 15.3.t erfüllt worden sind oder eine ersatzweise Regelung mit den Anspruchsberechtigten getroffen wurde oder sie Gegenstand eines nicht offensichtlich unbegründeten, gerichtlich anhängigen Rechtsstreits sind.

Es ist auszuführen, ob die Feststellungen hinsichtlich des eventuellen Bestehens von überfälligen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember t-1 Einwendungen ergeben haben.

[Abbildung unverändert]

- d) Bescheinigung

Die Bescheinigung ist in Anlehnung an den jeweils gültigen Prüfungsstandard „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900)“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zu erteilen.

Darüber hinaus vorgenommene Abweichungen von diesem Prüfungsstandard sind im Bericht über die prüferische Durchsicht klar zu benennen.

Hinsichtlich der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften ist zusätzlich auf die aktuelle Fassung der Statuten des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) hinzuweisen.

[Nr. 3. unverändert]

B. Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

I. Einzureichende Unterlagen

Sämtliche Bewerber, auf die dieser Abschnitt Anwendung findet, müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), folgende Unterlagen einreichen:

[Nrn. 1. bis 9. unverändert]

[Absätze 2 und 3 unverändert]

Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2019 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2020/2021 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Änderungen der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 9 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, A. II. sowie B. II. der Richtlinien für das Zulassungsverfahren Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL) zu ändern und zu ergänzen:

A. Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit

II. Fristen

Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abschnitt I müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.

B. Überprüfung der wirtschaftlichen Entwicklung

II. Fristen

Die Bewerbungsunterlagen gemäß Abschnitt I müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein.

Sofern die Nachweise nicht fristgerecht erbracht sind, erfolgt eine Zurückweisung des Zulassungsantrags aus diesem Grund erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB-Zentralverwaltung zu setzenden Nachfrist von bis zu 5 Werktagen; § 193 BGB gilt entsprechend.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 6 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, die Richtlinien für das Zulassungsverfahren C. Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL) I., Nr. 2. bis 4. zu ändern und zu ergänzen:

C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. *[unverändert]*

2. Stadion

[Buchstaben a) und b) unverändert]

- c) Benennung eines Stadions (auch als Ausweichstadion) für die Spiele der Frauen-Bundesliga, das über eine Flutlichtanlage von mindestens 800 Lux verfügt. Der Ausschuss Frauen-Bundesligen kann hierzu Ausnahmen genehmigen.

[Buchstabe d) unverändert]

- e) Haupt- und Ausweichstadion müssen sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss Frauen-Bundesligen, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.

[Buchstabe f) unverändert]

- g) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen festgelegten baulichen Anforderungen.

[Buchstaben h) bis i) unverändert]

- j) Schaffung der Voraussetzungen für eine zentrale Ligavermarktung

- aa) Nachweis, dass alle Spielerinnen des Teilnehmers die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Ligavermarktung übertragen haben.

- bb) Rechtsverbindliche Erklärung, sich an einer Ligavermarktung zu beteiligen und die gemäß § 5 Nr. 4. des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga vom DFB-Präsidium erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Ligavermarktung anzuerkennen und zu beachten.

- cc) Die Entscheidung darüber, ob ein Liga-Logo vermarktet oder ein Vertrag mit einem Partner abgeschlossen wird, muss den potenziellen Bewerbern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des

Spieljahres bekannt gegeben werden. Der Ausschuss Frauen-Bundesligen ist vor der Entscheidung anzuhören.

[Buchstaben dd) bis hh) unverändert]

[Buchstaben k) und l) unverändert]

- m) Jeder Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verpflichtet sich dazu, für alle Spielerinnen seiner Spielberechtigungsliste geeignete Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von (Wett-)Spielmanipulation durchzuführen. Inhalt sowie Art und Weise der Durchführung von geeigneten Präventionsmaßnahmen legt die DFB-Zentralverwaltung fest.

3. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[alt Nr. 2., Buchstaben g) bis l) werden neu Nr. 3., Buchstaben a) bis f)]

[alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.]

4. Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen

- a) Verpflichtung eines in Vollzeit und hauptamtlich tätigen verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Endet die Tätigkeit des Trainers vor Ende der Spielzeit, ist spätestens 20 Werktagen nach Beendigung der Tätigkeit ein Trainer mit den geforderten Kriterien nachzuweisen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der Ausschuss Frauen-Bundesligen. Dem Trainer muss nach außen erkennbar alleinverantwortlich die Leitung des Trainings der Frauen-Bundesliga-Mannschaft übertragen sein. Dazu gehören auch die Entwicklung und Begleitung des sportlichen Gesamtkonzepts und die Koordination der Nachwuchsarbeit. Der Arbeitsvertrag ist vorzulegen.

[Buchstaben b) bis i) unverändert]

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung. Für Abschnitt I., Nrn. 2 b) bis 2 g), 3 a) bis 3 d) sowie 4 a) bis 4 i) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest.

Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich des DFB oder der DFL bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf ein Zulassungs- oder Lizenzierungsverfahren des DFB/der DFL nicht zulässig.

Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2019 für das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2020/2021 (und folgende Spielzeiten) in Kraft.

Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit

2. Frauen-Bundesliga (2. FBL)

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 9 Nr. 6. des DFB-Statuts Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga beschlossen, D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga (2. FBL), I., Nrn. 2. bis 4. zu ändern und zu ergänzen:

D. Richtlinien für das Zulassungsverfahren Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga (2. FBL)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Neben dem Abschluss des Zulassungsvertrags sowie der Abgabe der Bewerbung zur 2. Frauen-Bundesliga und der Erklärung zur Bewerbung als Grundvoraussetzung werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

1. *[unverändert]*

2. Stadion

[Buchstaben a) und b) unverändert]

c) Haupt- und Ausweichspielstätte müssen sich am Sitz des Bewerbers befinden. Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuss Frauen-Bundesligen, wobei sich das Stadion in jedem Fall im Verbandsgebiet des DFB befinden muss.

[Buchstabe d) unverändert]

e) Einhaltung der in den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen festgelegten baulichen Anforderungen.

[Buchstaben f) bis i) unverändert]

j) Jeder Teilnehmer der 2. Frauen-Bundesliga verpflichtet sich dazu, für alle Spielerinnen

seiner Spielberechtigungsliste geeignete Maßnahmen zur Aufklärung über und Prävention von (Wett-)Spielmanipulation durchzuführen. Inhalt sowie Art und Weise der Durchführung von geeigneten Präventionsmaßnahmen legt die DFB-Zentralverwaltung fest.

3. Weitere technisch-organisatorische Zulassungsvoraussetzungen

[alt Nr. 2., Buchstaben e) bis i) werden neu Nr. 3., Buchst. a) bis e)]

[alt Nr. 3. wird neu Nr. 4.]

4. Personell-administrative Zulassungsvoraussetzungen

a) Benennung/Meldung eines verantwortlichen Trainers für die Mannschaft der 2. Frauen-Bundesliga mit mindestens A-Lizenz. Bei Beendigung der Tätigkeit vor Ende der laufenden Saison ist innerhalb von 20 Werktagen der neue Trainer mit der entsprechenden Lizenz mitzuteilen. Über Ausnahmen während der laufenden Spielzeit entscheidet der Ausschuss Frauen-Bundesligen.

Für Mannschaften, die in die 2. Frauen-Bundesliga aufsteigen, kann der Ausschuss Frauen-Bundesligen im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zur 2. Frauen-Bundesliga eine Betreuung von einem Trainer mit mindestens DFB-Elite-Jugend-Lizenz genehmigen.

[Buchstaben b) bis g) unverändert]

II. Ausschlussfristen

Die Bewerbungsunterlagen der Zulassungsbewerber gemäß Abschnitt I. müssen der DFB-Zentralverwaltung bis spätestens zum 15. März, 17:00 Uhr (Ausschlussfrist), zugegangen sein. Diese Frist gilt auch für die Einreichung des Zulassungsvertrags, der Bewerbung zur 2. Frauen-Bundesliga sowie der Erklärung zur Bewerbung. Für Abschnitt I., Nrn. 2 b) bis 2 e), 3 a) bis 3 d) sowie 4 a) bis 4 g) kann zur Wahrung der oben genannten Ausschlussfrist zunächst eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wobei die Verpflichtung zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung unberührt bleibt. In diesen Fällen legt die DFB-Zentralverwaltung die endgültige Frist zur Erfüllung in Form von Bedingungen/Auflagen im Rahmen des Zulassungsverfahrens fest. Alle Nachweise und Unterlagen sind ebenso vollumfänglich von Bewerbern einzureichen, die sich zugleich auch mit weiteren Mannschaften für Frauen- oder Herren-Wettbewerbe im Bereich des DFB oder der DFL bewerben. In diesem Zusammenhang ist ein Verweis auf das Zulassungs- bzw. Lizenzierungsverfahren des DFB/der DFL nicht zulässig.

Diese Änderungen treten zum 1. Dezember 2019 und zunächst ausschließlich im Hinblick auf das Zulassungsverfahren zur Spielzeit 2020/2021 in Kraft.

Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung beschlossen, § 3 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung zu ergänzen:

Allgemeiner Teil

I. Spielfläche und Stadion

§ 3

Spielfläche

[Absatz 1 unverändert]

Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen können nach folgender Maßgabe auch auf Kunstrasen-Spielflächen ausgetragen werden:

- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga gilt: Die Hauptspielstätte muss nachweislich den Anforderungen des FIFA-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Quality“ oder des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie A“ entsprechen. Die Ausweichspielstätte muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.
- Für Bundesspiele von Vereinen und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga gilt: Die Hauptspielstätte muss nachweislich mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen. Zudem sollen Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga einen Kunstrasenplatz als Ausweichspielstätte benennen, der mindestens den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen soll.
- Im Übrigen sollen Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen nur dann auf Kunstrasenplätzen ausgetragen werden, wenn diese den Anforderungen des DFB-Qualitätskonzepts für Kunstrasen „Kategorie B“ entsprechen.

Bei Bundesspielen der Junioren und Juniorinnen ist als Ausweichplatz auch ein anderer Kunstrasenplatz zulässig.

Kunstrasen-Spielflächen müssen den Abmessungen von Absatz 1 entsprechen.

Änderungen der Durchführungs- bestimmungen zur DFB-Spiel- ordnung, zur Futsalordnung und zur DFB-Ausbildungsordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit §§ 51 der DFB-Spielordnung, 2 Nr. 2. der DFB-Futsalordnung, 38 Nr. 1. der DFB-Ausbildungsordnung beschlossen, §§ 38 Nrn. 1., 4. Absatz 1., 67 Nr. 4. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, § 47 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Futsalordnung sowie VI. der Durchführungsbestimmung 12 zur DFB-Ausbildungsordnung zu ändern und zu ergänzen:

Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung

5. Schiedsrichter und -Assistenten

§ 38

1. Schiedsrichter und -Assistenten werden von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich, dem DFB-Schiedsrichterausschuss bzw. der Verantwortlichen für Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, angesetzt.

[Nr. 2. und 3. unverändert]

4. Bei den Spielen der Frauen- und 2. Frauen-Bundesliga und den Relegationsspielen zum Verbleib in der 2. Frauen-Bundesliga werden neutrale Schiedsrichter angesetzt. In Ausnahmefällen kann die Verantwortliche für Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss auf einen Schiedsrichter eines Verbandes der beteiligten Mannschaften zurückgreifen. Schiedsrichter-Assistenten können dem Landesverband der Heimmannschaft angehören.

[Absätze 2 und 3 unverändert]

[Nummern 5. bis 8. unverändert]

[§§ 39 bis 62 unverändert]

18. Bundesspiele der Juniorinnen und Junioren

18.A Junioren-Bundesligen (A- und B-Junioren) und Deutsche A- und B-Junioren-Meisterschaften

[§§ 63 bis 66 unverändert]

§ 67

**Relegationsspiele um den Aufstieg in die
Junioren-Bundesligen der A- und B-Junioren***[Nummern 1. bis 3. unverändert]*

4. Schiedsrichter und -Assistenten werden vom DFB-Schiedsrichterausschuss angesetzt.

*[Nr. 5. unverändert]***Durchführungsbestimmungen zur
Futsalordnung****ABSCHNITT J Ansetzung von Schiedsrichtern**

§ 47

Schiedsrichter-Ansetzung

Zu allen Bundesspielen werden die Schiedsrichter vom DFB-Schiedsrichterausschuss angesetzt. Die zuständige Spielleitung hat Einspruchsrecht. Im Falle eines eingelegten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen.

**Durchführungsbestimmungen zur
DFB-Ausbildungsordnung****DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNG 12****Ausbildungsordnung Schiedsrichter***[I. – V. unverändert]***VI. Fortbildung der DFB-Schiedsrichter**

Die Schiedsrichter der DFB-Liste haben ihre Regelkenntnisse und ihre körperliche Leistungsfähigkeit einmal jährlich der Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. dem DFB-Schiedsrichterausschuss, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, in einem von dieser bzw. diesem organisierten Vorbereitungs-Lehrgang auf die neue Spielzeit nachzuweisen.

Ein hier nicht bestandener Test darf einmal wiederholt werden, ansonsten geht die Qualifikation für die DFB-Schiedsrichter-Liste verloren. Weitere Tests im Laufe der Spielzeit sind durchzuführen.

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich bzw. der DFB-Schiedsrichterausschuss erstellen je nach Zugehörigkeit der betreffenden Schiedsrichter einen jährlichen Lehrgangsplan, in dem weitere Fortbildungsmaßnahmen festgelegt werden.

*[VII. und VIII. unverändert]***Änderungen der Ausführungs-
bestimmungen der allgemeinver-
bindlichen Vorschriften über die
Beschaffenheit und Ausgestaltung
der Spielkleidung**

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 14 Absatz 4 der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zu den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung zu ändern und zu ergänzen:

Ausführungsbestimmungen**Grundsatz**

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines Sterns oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen. Mit dieser Regelung soll es Vereinen ermöglicht werden, errungene „deutsche Meisterschaften“ auf dem Trikot zu kennzeichnen.

„Deutsche Meisterschaften“ sind Meisterschaften in den offiziellen, vom Deutschen Fußball-Bund bzw. der DFL Deutsche Fußball Liga und dem früheren Fußballverband der DDR jährlich veranstalteten Wettbewerben um die deutsche Meisterschaft für erste Vereinsmannschaften der Herren (seit 1903).

Grundsätzlich kann der Meisterstern entsprechend dieser Richtlinie auf den Trikots aller Mannschaften eines Vereins dargestellt werden.

Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für alle vom DFB veranstalteten Bundesspiele und die Spiele der Mitgliedsverbände mit Ausnahme der DFL Deutsche Fußball Liga. Für Bundesspiele der DFL Deutsche Fußball Liga gelten die von dort erlassenen Richtlinien für die Spielkleidung und Ausrüstung.

Trikotkennzeichnung/Positionierung

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft kann durch die Anbringung eines fünfzackigen Sterns auf der Vorderseite des Trikots oberhalb des Vereinseblems zum Ausdruck gebracht werden. Die Zahl der errungenen Titel ist in der Mitte des Sterns darzustellen.

Die Größe des Sterns darf 2 cm im Durchmesser nicht überschreiten. § 16 der oben angegebenen Vorschrift ist entsprechend anzuwenden.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften muss vollständig innerhalb des Sterns dargestellt werden. Der Schrifttyp wird nicht vorgegeben.

Die Farbe des Sterns und der Zahl kann der Farbe der Spielkleidung bzw. dem Vereinseblem entsprechend gewählt werden.

Regelung für Frauen-Mannschaften

Der Gewinn einer deutschen Meisterschaft der Frauen (seit 1974) kann durch die Anbringung eines oder mehrerer Sterne, unmittelbar angrenzend an das Klubemblem, nach folgenden Maßgaben abgebildet werden:

- Ab drei gewonnenen Meistertiteln: ein Stern;
- Ab fünf gewonnenen Meistertiteln: zwei Sterne;
- Ab zehn gewonnenen Meistertiteln: drei Sterne;
- Ab zwanzig gewonnenen Meistertiteln: vier Sterne;
- Ab dreißig gewonnenen Meistertiteln: fünf Sterne.

Jeder Stern ist in einer Höhe und Breite zwischen 20 und 22 Millimetern darzustellen. Der Abstand jedes Sterns zum Klubemblem muss zwischen 4 und 6 Millimetern betragen. Bei der Berechnung der Höhe und Breite eines Sterns sowie des Abstands zum Klubemblem wird eine etwaig vorhandene Umrandung mitgerechnet. Darüber hinaus kann das Titelsymbol auf der Hose unmittelbar angrenzend an das Klubemblem angebracht werden; bezüglich Größe und Platzierung gilt in diesem Falle die vorgenannte Regelung entsprechend.

Genehmigungsverfahren

Die Verwendung von Meistersternen auf dem Spieltrikot ist genehmigungspflichtig.

Die Zahl der errungenen Meisterschaften ist dem DFB nachzuweisen und von dort zu bestätigen. Dies gilt besonders bei Nachfolgevereinen oder wiedergegründeten Vereinen. Dem Antrag ist ein Originaltrikot beizufügen.

Das DFB-Präsidium entscheidet nach Anhörung des Spielausschusses bzw. des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball endgültig.

Die Gültigkeit einer vor dem 1. Januar 2020 erteilten Genehmigung eines Meistersterns auf dem Spieltrikot einer Frauen-Mannschaft bleibt von der vorstehenden Regelung für Frauen-Mannschaften unberührt.

Änderungen der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung

Das DFB-Präsidium hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 in Frankfurt/Main gemäß § 34 Absatz 8, erster Spiegelstrich der DFB-Satzung in Verbindung mit § 13a der DFB-Schiedsrichterordnung beschlossen, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung zu ändern und zu ergänzen:

Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung

Auf der Grundlage von § 13a DFB-Schiedsrichterordnung überprüft die Schiedsrichterführung für den Elitebereich auch die persönliche Eignung eines Schiedsrichters/einer Schiedsrichterin, um seine/ihre Integrität als Spitzen-Schiedsrichter sicherzustellen (im Folgenden wird einheitlich die männliche Form verwendet). Gemäß § 13a DFB-Schiedsrichterordnung müssen die Schiedsrichter der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der 3. Liga der Schiedsrichterführung für den Elitebereich vor jeder Spielzeit einen Personalbogen mit einem polizeilichen Führungszeugnis sowie eine SCHUFA-Auskunft zur Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Situation vorlegen.

Die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen dienen der Schiedsrichterführung für den Elitebereich als Orientierungshilfe zur objektiven Beurteilung von Sachverhalten. Letztendlich maßgeblich für die abschließende Bewertung der persönlichen Eignung ist immer die individuelle Berücksichtigung aller relevanten Umstände durch die Schiedsrichterführung für den Elitebereich.

1. Anhand der eingereichten Unterlagen überprüft die Schiedsrichterführung für den Elitebereich die persönliche Eignung eines Schiedsrichters wegen begangener Straftaten (a), wegen Steuerdelikten (b), aufgrund von Täuschungen im persönlichen Umgang (c) sowie mit Blick auf seine wirtschaftliche Situation (d).

(a) Bewertung begangener Straftaten

Sofern eine Verurteilung durch ein rechtsstaatliches Gericht vorliegt, muss die Schiedsrichterführung für den Elitebereich auch jenes Verhalten eines Schiedsrichters für die Beurteilung seiner persönlichen Eignung heranziehen.

Ausgehend von der Beurteilungsgrenze des deutschen Beamtenrechts, wonach bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer vorsätzlichen Straftat eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gerechtfertigt ist, ist es sachdienlich, diese Grenze auch auf die Beurteilung des persönlichen Verhaltens eines Schiedsrichters zu übertragen. Grundvoraussetzung für das öffentliche Ansehen der Institution Berufsbeamtentum sowie der Institution Schiedsrichterwesen ist jeweils, dass das Vertrauen in die Integrität der handelnden Personen gegeben ist. Infolgedessen können Schiedsrichter, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sind, grundsätzlich nicht in der Bundesliga und 2. Bundesliga sowie der 3. Liga eingesetzt werden.

Eine strafrechtliche Verurteilung, die unterhalb dieser Grenze von einem Jahr liegt, obliegt der Einzelfallprüfung. Bei der Prüfung sind der Deliktstypus, die Schwere sowie die Begleitumstände der Tat individuell zu würdigen.

(b) Bewertung von Steuerdelikten

Bei Vorliegen einer Verurteilung durch ein rechtsstaatliches Gericht wegen begangener Steuervergehen sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung:

- Schwere der Tat/Höhe der Steuerhinterziehung,
- der Deliktstypus,
- die Aufklärungsbereitschaft,
- die Häufigkeit sowie der Zeitpunkt der Tat.

(c) Täuschungen im persönlichen Umgang

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich ist in besonderem Maße auf die Integrität und Glaubwürdigkeit der aktiven Schiedsrichter angewiesen. Sofern sich im persönlichen Umgang mit einem Schiedsrichter zeigt, dass er bewusst die Unwahrheit gesagt hat, so ist diese Täuschung ebenfalls bei der Beurteilung der persönlichen Eignung heranzuziehen.

Bei Kenntniserlangung von einem Umstand, der einen erheblichen Vertrauensverlust begründet, ist die Schiedsrichterführung für den Elitebereich – gegebenenfalls vorbehaltlich einer entsprechenden Entscheidung durch das DFB-Präsidium – berechtigt, eine Ahndung bereits für die laufende Spielzeit vorzunehmen.

(d) Bewertung der wirtschaftlichen Situation

Die wirtschaftliche Situation wird geprüft, weil private Schulden, die nicht durch entsprechende Vermögenswerte (z.B. Immobilien) gedeckt sind, die Anfälligkeit für Manipulationsversuche erhöhen.

Auf der Grundlage der Angaben aus der SCHUFA-Auskunft bewertet die Schiedsrichterführung für den Elitebereich die wirtschaftliche Gesamtsituation des Schiedsrichters. Weist die SCHUFA-Auskunft danach einen erheblichen persönlichen Schuldenstand aus, so ist im Gespräch mit dem Schiedsrichter zu ermitteln, ob dieser Schuldenstand eine Anfälligkeit für Manipulationsversuche erwarten lässt.

2. Sofern die Schiedsrichterführung für den Elitebereich zur Auffassung gelangt, dass ein Schiedsrichter aufgrund derartiger Verfehlungen oder aufgrund des begründeten Verdachts derartiger

Verfehlungen vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr eingesetzt werden kann, kann sie ihn von der Schiedsrichterliste des DFB für die Lizenzligen und 3. Liga streichen, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf. § 16 Nr. 4. DFB-Schiedsrichterordnung gilt entsprechend; die Schiedsrichterführung für den Elitebereich hat unter Bewertung der Schwere der von einem Schiedsrichter begangenen Verfehlung darüber zu befinden, ob ein Schiedsrichter bis zur Entscheidung durch das DFB-Präsidium weiterhin eingesetzt wird.

DFB-ZENTRALVERWALTUNG

Dienstregelung zwischen Weihnachten 2019 und dem Jahresanfang 2020

Die DFB-Zentralverwaltung im Hermann-Neuberger-Haus in der Otto-Fleck-Schneise 6 in Frankfurt/Main ist in der Zeit vom 24. Dezember 2019 bis einschließlich 1. Januar 2020 geschlossen.

DFB-Journal 3/2019

Der 43. Ordentliche DFB-Bundestag in Frankfurt am Main war eine gelungene Veranstaltung, an deren Ende neben der Wahl Fritz Kellers zum DFB-Präsidenten zahlreiche wegweisende Beschlüsse für den gesamten deutschen Fußball standen. Grundsatzbeschlüsse gab es zum „Projekt Zukunft“, mit dem der deutsche Fußball bei Frauen und Männern wieder zurück an die Weltspitze will, und zum „Masterplan Amateurfußball“, der die Basis weiter stärken soll.

Die Delegierten votierten darüber hinaus für die Fortsetzung des GmbH-Prozesses mit einer noch strikteren Trennung des ideellen Bereichs von den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Geregelt wurde zunächst der Aufstieg von den Regionalligen in die 3. Liga. Zu den wichtigsten Entscheidungen gehörten zudem: die Einführung einer Schiedsrichter GmbH, die Einführung einer Futsal-Bundesliga, die Wahl einer neuen Ethik-Kommission, die Verankerung eines Bekenntnisses zu den Menschenrechten in der DFB-Satzung, die Einführung eines Vergütungs- und Beratungsausschusses für die Mitglieder des Präsidiums und natürlich die personelle Zusammensetzung des DFB-Präsidiums.

Bereits einen Tag zuvor wurde im Beisein von Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel der Grundstein für den neuen DFB und seine Akademie in Frankfurt am Main gelegt. Und damit für eine erfolgreiche Zu-

kunft des deutschen Fußballs. In aller Ausführlichkeit berichtet die aktuelle Ausgabe des DFB-Journals über beide richtungsweisende Veranstaltungen.

Der Blick zielt auch in Richtung paneuropäische EURO 2020. Wie so viele Sport-Events ist die EURO auf Volunteers angewiesen. Etwa 1.000 sollen bei den vier Spielen in München dazu beitragen, dass es für alle Beteiligten besondere Erlebnisse werden. Das DFB-Journal war beim „Casting“ mit dabei. Unter der Rubrik „Außenansichten“ spricht Karel Poborsky, 1996 einer der überragenden Spieler des tschechischen Sensationsteams bei der EM in England, das erst im Finale an Deutschland scheiterte, unter anderem über seine Rolle als Botschafter für die Europameisterschaft 2020 und seine Fußballkarriere.

Am 10. November 2009 nahm sich Nationaltorwart Robert Enke das Leben. Er wurde 32 Jahre alt. Im Interview spricht seine Frau Teresa über die Jahre mit ihrem Mann, über die Arbeit der nach ihm benannten Stiftung und über den Umgang mit psychischen Erkrankungen im Fußball.

Darüber hinaus bietet das DFB-Magazin eine Vielzahl interessanter Themen. Von den Nationalmannschaften, dem Fan Club, dem Jahrestreffen des „Club der Nationalspieler“ bis hin zum Programm des Deutschen Fußballmuseums – um nur einige Beispiele zu nennen.

Bestellt werden kann das DFB-Journal – die Bezugsgebühren für ein Abonnement betragen nach wie vor jährlich 12 Euro einschließlich Versand – über die folgende Adresse: DFB-Journal Leserservice, Ruschke und Partner, Postfach 2041, 61410 Oberursel/Taunus.

OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Otto-Fleck-Schneise 6
60528 Frankfurt/Main
Telefon 069/67880
Telefax 069/6788266
E-Mail info@dfb.de
www.dfb.de, www.fussball.de

Verantwortlich:

Ralf Köttker

Redaktion/Koordination:

Klaus Koltzenburg

Gesamtherstellung:

Braun & Sohn
Druckerei GmbH & Co. KG
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal
www.braun-und-sohn.de



www.fsc.org

MIX

Papier aus verantwortungsvollen Quellen

FSC® C005382

MAGAZIN ODER APP? HAUPTSACHE DFB-JOURNAL!

**NEU: Jetzt
gratis laden!**

Im App Store und
bei Google Play



Anstoß für die neue Ausgabe! Holen Sie sich das offizielle Magazin des Deutschen Fußball-Bundes jetzt auch für Ihr Smartphone oder Tablet. Mit der neuen kostenlosen DFB-Journal-App bleiben Sie jederzeit und überall am Ball!





SEIN PASS SPIELT KEINE ROLLE. SEINE PÄSSE SCHON.

Carl, Spieler bei Rot-Weiß Norderstedt. Eines von 1,3 Millionen DFB-Mitgliedern mit Migrationshintergrund, die täglich beweisen, dass es beim Fußball nicht um die Herkunft geht. Mehr über Carl und den Amateurfußball in Deutschland auf kampagne.dfb.de

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.

